

Gesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
Aufgrund der Vernehmlassungsantworten vorgenommene Änderungen (tabellarische Übersicht)

(BDP, CVP, Gemeinde Glarus Süd [GLS], Lotterie- und Wettkommission [Comlot], Verwaltung [V])

Bestimmung Vernehmlassungsvorlage	Bestimmung Landratsvorlage	Bemerkungen
Ingress. (...) gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG) sowie die interkantonale Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV) und die interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) (...).	(V) Ingress <i>Gestrichen.</i>	Gemäss kantonaler Rechtssetzungspraxis wird bei Landsgemeindeerlassen im Ingress auf die Erwähnung übergeordneter Gesetzesvorgaben verzichtet.
Art. 1 <i>Geltungsbereich</i> Dieses Gesetz regelt die Durchführung der nach der Bundesgesetzgebung erlaubten Lotterien und Wetten sowie die Verwendung der dem Kanton hieraus zufließenden Erträge.	(Comlot) Art. 1 <i>Geltungsbereich</i> Dieses Gesetz regelt die Durchführung der nach der Bundesgesetzgebung erlaubten Lotterien und Wetten sowie die Verwendung der dem Kanton hieraus zufließenden Erträge.	Auf den Begriff „Durchführung“ ist zu verzichten. Das Gesetz regelt allgemein die Lotterien und Wetten sowie die Verwendung der daraus zufließenden Mittel.
Art. 3 <i>Bewilligungspflicht, Bewilligungsbehörden</i> Die Lotterien und Wettveranstaltungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 unterliegen grundsätzlich der Bewilligung; diese wird erteilt von der zuständigen Verwaltungsbehörde.	(BDP, CVP, GLS, V) Art. 3 <i>Bewilligungspflicht, Bewilligungsbehörden</i> Die Lotterien und Wettveranstaltungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c unterliegen der Bewilligung; der Regierungsrat bezeichnet die Bewilligungsbehörde.	Da im Bereich der Unterhaltungslotterien (Tombolas und Lottos) keine konkreten Anhaltspunkte für Missbräuche bestehen, soll nach wie vor auf die bisherigen reaktiven Aufsichtsinstrumente vertraut und deshalb auf eine Bewilligungspflicht gänzlich verzichtet werden. Genauere Formulierung hinsichtlich der Zuständigkeiten im zweiten Halbsatz.
Art. 4 <i>Aufsicht</i> ¹ Die Bewilligungsbehörde beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Veranstaltungen und die Verwendung der Erträge; die Bestimmungen gemäss Art. 23 ff. über die Verwendung der dem Kanton aus den Lotterien und Wettveranstaltungen zufließenden Erträge bleiben vorbehalten.	(V) Art. 4 <i>Aufsicht</i> ¹ Die Bewilligungsbehörde beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Veranstaltungen und die Verwendung der Erträge; die Bestimmungen gemäss Art. 22 ff. über die Verwendung der dem Kanton aus den Lotterien und Wettveranstaltungen zufließenden Erträge bleiben vorbehalten.	Streichung des Ausdrucks „bewilligten“, zumal nicht erforderlich. Korrektur des Verweises (Art. 22 ff. und nicht Art. 23 ff.).
Art. 6 <i>Erteilung der Bewilligung</i> ¹ Die Bewilligung für die Ausgabe und die Durchführung von Unterhaltungslotterien wird nur an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Glarus erteilt.	(BDP, CVP, GLS, V) Art. 6 Veranstalter ¹ Die Bewilligung für die Ausgabe und die Durchführung von Unterhaltungslotterien sind nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Glarus gestattet.	Anpassung aufgrund des Verzichts auf die Bewilligungspflicht für Unterhaltungslotterien. Wie bisher erfolgt eine Beschränkung des Kreises der zugelassenen Veranstalter.

<p>² Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder die im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten und Erwerbsunternehmungen, sind von der Bewilligungserteilung ausgeschlossen. ³ Die Bewilligung für die Ausgabe und die Durchführung von Unterhaltungslosterien ist nicht übertragbar; sie kann an den gleichen Veranstalter höchstens zweimal pro Jahr erteilt werden.</p>	<p>² Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder die im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten und Erwerbsunternehmungen, sind von der Bewilligungserteilung ausgeschlossen. <i>Absatz 3 gestrichen.</i></p>	
<p>Art. 8 <i>Zweckgebundenheit der Erträge</i> Die Erträge dürfen nur im Rahmen des statutarischen Zwecks des Veranstalters und für die Deckung der Kosten des Unterhaltungsanlasses verwendet werden.</p>	<p>(V) Art. 8 <i>Zweckgebundenheit der Erträge</i> Die Erträge dürfen nur im Rahmen des statutarischen bzw. gesetzlichen Zwecks des Veranstalters und für die Deckung der Kosten des Unterhaltungsanlasses verwendet werden.</p>	<p>Neben den Statuten wird auch auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, zumal öffentliche-rechtliche Körperschaften und Anstalten nicht statutarisch, sondern gesetzlich geregelt sind.</p>
<p>Art. 9 <i>Bewilligungsfreie Anlässe</i> Tombolas mit einer Plansumme bis zu Fr. 5'000.00 und Lottos mit bis zu vier Spielgängen sind bewilligungsfrei.</p>	<p>(BDP, CVP, GLS, V) Art. 9 <i>Gestrichen.</i></p>	<p>Aufgrund des Verzichts auf die Bewilligungspflicht für Unterhaltungslosterien ist diese Bestimmung obsolet.</p>
<p>Art. 10 <i>Ergänzende Bestimmungen</i> ³ Im Falle von Missständen kann der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen verschärfen oder generelle Verbote aussprechen.</p>	<p>(GLS, V) Art. 9 <i>Absatz 3 gestrichen.</i></p>	<p>Die gestützt auf Art. 4 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 u. 2 sowie Art. 22 möglichen Eingriffskompetenzen erweisen sich als ausreichend.</p>
<p>Art. 11 <i>Begriff</i> Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken mit einer Plansumme von mehr als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Kantons gelten als Grosslotterien; sie richten sich nach den Bestimmungen der IKV und IVLW.</p>	<p>(Comlot) Art. 10 <i>Begriff</i> ¹ Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken mit einer Plansumme von mehr als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Kantons gelten als Grosslotterien; sie richten sich nach den Bestimmungen der IKV und IVLW. ² Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit ohne Erwerbsabsicht und in uneigennütziger Weise zum Vorteil einer unbestimmten Anzahl von Personen ausgeübt wird. ³ Wohltätigkeit liegt vor, wenn damit materielle Situationen einer bestimmten Anzahl von bedürftigen Personen verbessert werden.</p>	<p>Umschreibung der Begriffe der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit im Gesetz.</p>
<p>Art. 14 <i>Begriff</i> Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken mit einer Plansumme von weniger als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Kantons gelten im Sinne von Art. 8 IKV als Kleinlotterien.</p>	<p>(Comlot) Art. 13 <i>Begriff</i> Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken mit einer Plansumme von weniger als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Kantons gelten im Sinne von Art. 8 IKV als Kleinlotterien; die Voraussetzungen für das Vorliegen von Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit richten sich nach Art. 10 Abs. 2 und 3.</p>	<p>Umschreibung der Begriffe der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit im Gesetz.</p>

<p>Art. 16 <i>Ergänzende Bestimmungen</i> ³ Im Falle von Missständen kann der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen verschärfen oder generelle Verbote aussprechen.</p>	<p>(GLS, V) Art. 15 <i>Absatz 3 gestrichen.</i></p>	<p>Die gestützt auf Art. 4 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 u. 2 sowie Art. 21 möglichen Eingriffskompetenzen erweisen sich als ausreichend.</p>
<p>Art. 18 <i>Ergänzende Bestimmungen</i> Der Regierungsrat kann im Rahmen der IVLW ergänzende Bestimmungen über die Durchführung von Wetten erlassen, insbesondere regelt er den Inhalt der Gesuche, das Verfahren, die Form sowie die Höhe des Wetteinsatzes, die Bemessung der Gewinnsumme, den Zeitpunkt der Annahme der Wetten und die Abrechnungspflicht; es kann ein generelles Verbot für die Durchführung von Wetten ausgesprochen werden.</p>	<p>(GLS, V) Art. 17 <i>Ergänzende Bestimmungen</i> Der Regierungsrat kann im Rahmen der IVLW ergänzende Bestimmungen über die Durchführung von Wetten erlassen, insbesondere betreffend den Inhalt der Gesuche, das Verfahren, die Form sowie die Höhe des Wetteinsatzes, die Bemessung der Gewinnsumme, den Zeitpunkt der Annahme der Wetten und die Abrechnungspflicht, es kann ein generelles Verbot für die Durchführung von Wetten ausgesprochen werden.</p>	<p>Auf den zweiten Halbsatz lässt sich verzichten. Die Kompetenzen gemäss Art. 4 Abs. 2 sowie gemäss Art. 21 sind ausreichend. Der Ermessensspielraum des zuständigen Departements für die Bewilligungserteilung in Art. 16 erweist sich zudem als gross.</p>
<p>Art. 19 <i>Gebühren</i> ² Die Gebühr wird vor Beginn des Losverkaufs bzw. der Durchführung der Veranstaltung fällig und geht in die Kasse der Bewilligungsinstanz. ³ Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere im Falle der Verwendung der Erträge von Unterhaltungslosterien zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, kann die Gebühr von der Bewilligungsinstanz ausnahmsweise herabgesetzt oder erlassen werden.</p>	<p>(BDP, CVP, GLS, V) Art. 18 <i>Gebühren</i> ² Die Gebühr wird vor Beginn des Losverkaufs bzw. der Durchführung der Veranstaltung fällig und geht in die Staatskasse. ³ Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere im Falle der Verwendung der Erträge von Unterhaltungslosterien zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, kann die Gebühr von der Bewilligungsinstanz ausnahmsweise herabgesetzt oder erlassen werden.</p>	<p>Anstelle von „Kasse der Bewilligungsinstanz“ wird in Abs. 2 der allgemeinere Begriff „Staatskasse“ verwendet. In Abs. 3 lässt sich der Verweis auf die Unterhaltungslosterien streichen, zumal diese keiner Bewilligungspflicht unterliegen sollen und folglich auch keine Gebühren anfallen.</p>
<p>Art. 22 <i>Bewilligungssperre</i> Bei Widerhandlungen gemäss Art. 21 Abs. 1 oder bei Nichtbezahlung von rechtskräftig festgesetzten Gebühren kann der Veranstalter von der Bewilligungsbehörde bis zu 3 Jahren von der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden.</p>	<p>(BDP, CVP, V) Art. 21 Ausschluss Bei Widerhandlungen gemäss Art. 20 Abs. 1 oder bei Nichtbezahlung von rechtskräftig festgesetzten Gebühren kann der Veranstalter von der Bewilligungsbehörde bis zu 3 Jahre von der Erteilung von Bewilligungen bzw. der Durchführung von Veranstaltungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der bisherige Wortlaut in der Vernehmlassungsvorlage erwähnte nur die Möglichkeit des Ausschlusses von der Erteilung einer Bewilligung. Aufgrund der Streichung der Bewilligungspflicht für die Unterhaltungslosterien wird eine Präzisierung vorgenommen. Es soll auch bei Widerhandlungen im Falle von nicht bewilligungspflichtigen Lotterieveranstaltungen die Möglichkeit bestehen, einen Veranstalter für eine gewisse Zeit (bis zu 3 Jahre) von der Durchführung eines Anlasses administrativ auszuschliessen.</p>
<p>Art. 24 <i>Grundsätze</i> ¹ Lotterie- und Wettgelder dürfen nicht für die Erfüllung gesetzlich geregelter öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen von Gemeinwesen oder Privaten verwendet werden.</p>	<p>(Comlot) Art. 23 <i>Grundsätze</i> ¹ Lotterie- und Wettgelder sind für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden und dürfen nicht zur Erfüllung gesetzlich geregelter öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen von Gemeinwesen oder Privaten dienen.</p>	<p>Explizite Erwähnung der Verwendung der Lotteriegelder zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken im Gesetz.</p>

<p>Art. 26 <i>Zuständige Behörden</i> ² Für die Bestimmung der massgebenden Höhe der zugesicherten bzw. gewährten Beiträge gelten die Grundsätze des Finanzhaushaltsgesetzes. ⁴ Zusicherungen von Beiträgen sind zu befristen; sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p>(V) Art. 25 <i>Zuständige Behörden</i> ² Für die Bestimmung der massgebenden Höhe der zugesicherten bzw. gewährten Beiträge gelten die Grundsätze des Finanzhaushaltsgesetzes. <i>Absatz 4 gestrichen</i></p>	<p>Auf die Wendung „der zugesicherten bzw. gewährten“ in Abs. 2 lässt sich verzichten. Ebenfalls gestrichen werden kann Abs. 4. Die Möglichkeit von Befristungen bzw. Bedingungen und Auflagen sind in der Kompetenz des Regierungsrates enthalten, über die Verteilung der Beiträge zu befinden. Eine explizite Rechtsgrundlage erweist sich nicht als notwendig. Die Auferlegung von Befristungen etc. bildet einen Ermessensentscheid des Regierungsrates.</p>
<p>Art. 27 <i>Verteilkriterien</i> ³ Wiederkehrende Beiträge können nur an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Glarus, die gemeinnützige oder wohltätige Zweck verfolgen, gewährt werden; sie haben sich auf entsprechende Leistungsvereinbarungen zu stützen. ⁴ Es können auch Darlehen gewährt werden.</p>	<p>(V) Art. 26 <i>Verteilkriterien</i> ³ Bei wiederkehrenden Beiträgen können, insbesondere wenn sich Bedingungen und Auflagen als unzweckmässig erweisen, Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. <i>Absatz 4 gestrichen.</i></p>	<p>Die in Art. 26 Abs. 1 aufgezählten Kriterien, insbesondere der in Bst. a vorausgesetzte kantonale Bezug sind als Kriterien für wiederkehrenden Beiträge ausreichend. Abs. 3 wurde entsprechend angepasst. Die in der Vernehmlassungsvorlage aufgeführte zusätzliche Eingrenzung ist nicht erforderlich. Die Leistungsvereinbarungen in Abs. 3 sollen sodann grundsätzlich dann zum Zuge kommen, wenn herkömmliche Verfügungen mittels Bedingungen und Auflagen sich als unzweckmässig erweisen. Damit wird bisheriger Praxis entsprochen. Die Möglichkeit zur Gewährung von Darlehen soll nicht eingeführt werden, zumal hierfür kein Bedürfnis besteht. Abs. 4 der Vernehmlassungsvorlage lässt sich daher streichen.</p>
<p>Art. 28 <i>Kulturfonds</i> ¹ Der Kulturfonds wird vom zuständigen Departement verwaltet; er kann diese Aufgabe einer Fachkommission übertragen. ² Er wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungen, Aktivitäten und Publikationen aller Art, insbesondere die in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens im Einzelnen aufgeführten.</p>	<p>(V) Art. 27 <i>Kulturfonds</i> ¹ Der Kulturfonds wird von der Kulturkommission betreut; diese stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel. ² Für das Verfahren der Beitragsgewährung und die Beitragsverwendung kommen die Bestimmungen im Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens zur Anwendung.</p>	<p>Die ursprünglich vorgesehene Transferierung der für die Verteilung der Lotteriemittel relevanten Bestimmungen aus dem Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens in das Lotteriegesetz erweist sich nicht als zweckmässig. Der betreffende Erlass ist grundlegend revisionsbedürftig. Auf partielle Streichungen soll deshalb darin verzichtet werden. Eine befriedigende Harmonisierung zwischen den Gesetzen lässt sich auf diese Weise nicht erreichen. Ein allgemeiner Verweis auf das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens wird als die sinnvollste Variante angesehen. Die verschiedenen relevanten Regelungen ergänzen sich so lückenlos. Abs. 1 ergibt sich ebenfalls bereits aus dem Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens. Zur Konkretisierung bzw. zum besseren Verständnis werden diese beiden zentralen Aufgaben der Kulturkommission jedoch aufgeführt.</p>
<p>Art. 29 <i>Sportfonds</i> ¹ Der Sportfonds wird vom zuständigen Departement verwaltet; er kann diese Aufgabe einer Fachkommission übertragen. ² Er wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und</p>	<p>(V) Art. 28 <i>Sportfonds</i> ¹ Der Sportfonds wird von der Kommission Jugend und Sport betreut; diese stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel. ² Er wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und</p>	<p>Es gilt hier das zum Kulturfonds Gesagte. Im Gegensatz zum Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens sind Verwendungszwecke im Sportbereich nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt. Sie werden daher vorliegend aufgeführt. Die Aufzählung enthält gleich wie beim Sozialfonds die wichtigsten Punkte und ist nicht abschliessend.</p>

<p>Beiträge an sportliche Zwecke, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bau und Sanierung von Sportanlagen; b. Anschaffung von Sportmaterial; c. Kurswesen; d. Veranstaltungen und Wettkämpfe; e. Besondere Massnahmen zur Förderung des Sports. 	<p>Beiträge an sportliche Zwecke, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bau und Sanierung von Sportanlagen; b. Anschaffung von Sportmaterial; c. Kurswesen; d. Veranstaltungen und Wettkämpfe; e. Besondere Massnahmen zur Förderung des Sports. <p>³ Für das Verfahren der Beitragsgewährung und die Beitragsverwendung kommen die Bestimmungen im Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport zur Anwendung.</p>	
<p>Art. 30 <i>Sozialfonds</i></p> <p>¹ Der Sozialfonds wird vom zuständigen Departement verwaltet; er kann diese Aufgabe einer Fachkommission übertragen.</p> <p>² Er wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an soziale Zwecke, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Katastrophenhilfe; b. Entwicklungshilfe; c. Humanitäre Hilfeleistungen. <p>³ Die Mittel aus dem Sozialfonds stehen auch für die Unterstützung von Projekten mit regionalem oder nationalem Bezug sowie im Ausland zur Verfügung.</p>	<p>(V) Art. 29 <i>Sozialfonds</i></p> <p>¹ Der Sozialfonds wird vom zuständigen Departement betreut; dieses stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel.</p> <p>² Er wird verwendet für soziale Zwecke in erster Linie im Kanton sodann im In- und Ausland, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Katastrophenhilfe; b. Entwicklungshilfe; c. humanitäre Hilfeleistungen. <p>³ Der Regierungsrat kann die Betreuung des Sozialfonds bzw. die Antragsstellung über die Verwendung der Beiträge einer Fachkommission übertragen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 sind dem Wortlaut der Regelungen zum Kultur- und Sportfonds sowie der bisherigen Bestimmung in der Lotterieverordnung aus dem Jahre 2006 angepasst worden. Betreuung des Fonds und Antragsstellung hinsichtlich dessen Verwendung liegt in der Zuständigkeit des Departements. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage soll gemäss Abs. 3 die Kompetenz zur Einsetzung einer Fachkommission beim Regierungsrat und nicht beim zuständigen Departement liegen.</p>